

107

# Dornbirner Gemeindeblatt

Nummer 13

Sonntag, 31. März 1946

73. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 31. März, Fastensonntag — Montag, 1. April, Hugo, Bischof — Dienstag, 2., Franz v. P. — Mittwoch, 3., Richard — Donnerstag, 4., Sidor — Freitag, 5., Vinzenz — Samstag, 6., Gblestin

## Familienunterhalt

Der Familienunterhalt für den Monat April wird in der Zeit vom 1. bis einschließl. 3. April bei der Stadtkasse im Rathaus ausbezahlt.

Die Familienunterhaltsempfänger werden er-  
sucht, diesen Termin genauestens einzuhalten. 3926

## Verlautbarung des Landesernährungsamtes für Vorarlberg betreffend Zulagekarten

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bekanntgegeben, daß mit Zulagekarten nur folgende Personen betitelt werden können:

1. Berufstätige in gewerblichen und industriellen Betrieben, die ausschließlich oder überwiegend körperliche Arbeiten verrichten,
2. Reiseangestellte oder Reisebeamte, die in der Woche überwiegend und ganztagig außerhalb ihres Dienstortes (nicht Wohnort!) Geschäfts- oder Dienstreifen durchzuführen haben,
3. Berufstätige, die regelmäßig und überwiegend Nachdienst leisten und bisher noch nicht Zulageempfänger sind,
4. die unter Punkt 1 bis 3 angeführten Berufstätigen, wenn sie in der Woche eine bestimmte Arbeitszeit erreichen, weder Volk- noch Teilselbstversorger sind und nicht in einem Arbeitergemeinschaftslager verpflegt werden.

Die Anträge auf Zulagekarten sind unter Benützung der vorgeschriebenen Vorbrücke (erhältlich bei den Bezirksernährungsämtern und den Kartenstellen der Städte und Märkte) beim Gewerbeinspektorat für Vorarlberg in Bregenz, Weiberstraße 8, einzubringen. Die Zulagekarten selbst werden von den Bezirksernährungsämtern und nicht vom Gewerbeinspektorat ausgestellt. 3955

Der Leiter des Landesernährungsamtes:  
gez. Karl Zerlauth

## Verlautbarung

### des Landesernährungsamtes für Vorarlberg

betreffend Beschriftung der Lebensmittelkarten und Verbot der Belieferung abgetrennter Lebensmittelartenabschnitte

Um eine mißbräuchliche Verwendung von Bedarfsschleifen zu verhindern, werden folgende bereits bisher bestandene Vorschriften in Erinnerung gebracht:

- a) Die Lebensmittelkarten sind vom Inhaber in den vorgesehenen Spalten mit Name und Anschrift zu versehen. Dem Kleinverteiler ist eine Belieferung unbeschrifteter Lebensmittelarten grundsätzlich verboten.
- b) Abgetrennte Abschnitte von Lebensmittelkarten dürfen nicht beliefert, bzw. entgegengenommen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden in Zukunft streng bestraft. 3957

Der Leiter des Landesernährungsamtes:  
gez. Karl Zerlauth

N.B. Die Beschriftung der Lebensmittelkarten erfolgt am zweckmäßigsten mit Tinte.

## Fund- und Verlusausweis der Stadtpolizei

Gefunden: Wäscheklammern, Handtasche mit Geldbetrag, Wollschal, Mistgabel, Geldtasche mit Inhalt, Geldbetrag, Damenhandtasche, Geldtasche mit Inhalt, Drehbleistift, Lebensmittelkarten, Hausschlüssel, Stednadel.

Verloren: Rosenkranz, Damenarmbanduhr in Gold, Silberbroche, Haushaltsausweis. 3963

## Sonntagsdienst

Dr. Grete Hiltn, Moosmähdstraße 18, Tel. 271

Stadtabothete, Marktstraße 3, Tel. 52

Spitaldienst: Dr. Bösch

3941